Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf







Reichenbach Schleifreisen







Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 21 Freitag, den 26. Juni 2015 Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse der BürgermeisterwahlSeite 4 Vergnügungssteuersatzung St. GangloffSeite 4 Sprechstunde des BürgerbeauftragtenSeite 7

Tierheimfest in EisenbergSeite 8

LehrstellenbörseSeite 14



Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft "Hermsdorf" im Stadthaus

Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius...... 036601 577-10 Hauptabteilung Allg. Verwaltung 036601 577-11 Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12 Kindergartenangelegenheiten/Soziales............. 036601 577-18 Liegenschaften 036601 577-36 Finanzen Gewerbe-/ Vergnügungssteuer.................................. 036601 577-22 Kasse/ Vollstreckung 036601 577-25/26 Bauabteilung Ordnungsamt

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

Der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag 09:00 - 12:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr Mittwoch geschlossen 09:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag 13:00 - 17:30 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr Freitag Jeden letzten Samstag im Monat hat das Einwohnermeldeamt 10:00 bis 12:00 Uhr Schiedsstelle der VG,

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4.Donnerstag im Monat von 16.00 bis 17.00 Uhr In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf		
Herr Pillau	036601	577-80
Fax	036601	577-89
Archiv		
Kultur	036601	577-70
Bibliothek	036601	577-75
Bauhofleiter		
Bauhof 036		
Freibad	036601	8 30 10
Sporthalle	036601	8 27 41

Kindertagesstätte "Pfiffikus"" 036601 8 26 29
Kindertagesstätte "Holzlandknirpse" 036601 9359010 Kindertagesstätte "Max und Moritz" 036601 8 23 36 Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00
Kindertagesstätte "Max und Moritz" 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf
Gemeinde Schleifreisen
Bürgermeisterin Frau Wulf
Fax 036601 938418
Sprechzeiten:
Donnerstag
Gemeinde St. Gangloff
Bürgermeister Herr Wiedenhöft
der Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung
der Gemeinde St. Gangloff
Sprechzeiten:
Dienstag
Donnerstag
Gemeinde Reichenbach
Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146
Fax: 036601 901148
Sprechzeiten:
Montag
Gemeinde Mörsdorf Bürgermeister Herr Lehmann
Sprechzeiten:
Donnerstag
C
Hermsdorfer Polizeistation 036601 41418
W+A Holzland GmbH
Bereitschaft
Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst,
- Apothekendienst usw.
Seniorenbüro des SHK
Klosterstr. 6, 07607 Eisenberg 036691 867882 od.
Sprechzeiten:
Montag
rielay 09:00 - 12:00 Unr

Die nächste Ausgabe

erscheint am

Freitag, dem 31. Juli 2015

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist Dienstag, der 21. Juli 2015

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft "Hermsdorf"

KEBT Kommunale Energie

Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG

"Unterlagen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Beteiligung der Stadt Hermsdorf, der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde Mörsdorf, der Gemeinde Reichenbach und der Gemeinde St. Gangloff an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2013/2014 der KEBT Kommunale Energie Betei-



ligungsgesellschaft Thüringen AG (01.07.2013 bis 30.06.2014). Die Einsichtnahme ist in den Räumen der KEBT AG, Alfred-Hess-Straße 37, 99094 Erfurt, im Zeitraum von Anfang September 2015 bis Ende November 2015, Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr möglich. Darüber hinaus besteht für die KEBT AG die Einsichtmöglichkeit auch im elektronischen Bundesanzeiger www.bundesanzeiger. de (Suchbegriff KEBT)."

Abteilung Finanzen

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Auszeichnung für Frau Helga Hahn zum "Tag der Senioren" am 30.05.2015 in Crossen

Da Frau Hahn zum genannten Termin mit ihren Senioren unterwegs war, wurde die Ehrung in der Stadtratssitzung nachgeholt.

Eine Betreuung und ein sich ständig Kümmern, um die Wünsche und Belange älterer Menschen ist in der Stadt Hermsdorf ohne unsere Helga Hahn kaum vorstellbar.

Obwohl sie auch zu diesem Alterskreis gehört, lenkt sie die Geschicke der Ortsgruppe der Volkssolidarität in Hermsdorf gemeinsam mit ihrem Finanzverwalter Horst Beyer in hervorragender Weise.



Die Auszeichnung von Frau Helga Hahn (mi.) nahm vor von links Bürgermeister Gerd Pillau, Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf Frau Constance Möbius, Frau Kerstin Fritzsche Seniorenbeauftragte des SHK und Stadtratsvorsitzender Herr Friedhold Wöckel.

Sie ist seit 1998 Vorsitzende der Ortsgruppe und hat immer wieder neue Ideen für die Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder. In den nunmehr fast 20 Jahren organisiert sie im Hermsdorfer Rathaussaal monatlich für 80 - 100 Mitglieder einen bunten Nachmittag mit Kaffee und Kuchen, Musikbegleitung und lädt den einen oder anderen prominenten Gast, wie den Landrat oder Landtagsabgeordnete zu einer Gesprächsrunde ein.

Dabei sieht sie auch über den Tellerrand - sprich Stadtgrenze von Hermsdorf hinaus - und heißt Gäste aus Schleifreisen und Mörsdorf willkommen.

Zu den monatlichen Treffs gehört auch ein Tag der Geburtstagskinder, wo die Mitglieder in das Vereinshaus eingeladen werden, die im Monat zuvor Geburtstag hatten.

Weil sie aber ihre Mitglieder nicht nur 2 x im Monat sehen will, werden noch Eintages- und Mehrtagesbusfahrten organisiert, an denen auch gern viele Mitglieder teilnehmen. Sie kümmert sich aber auch um die Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht an den Veranstaltungen teilnehmen können und macht Krankenbesuche zu Hause und/oder in den Senioren- oder Pflegeheimen.

Um aber auch immer ihre Meinung und ihre Ziele und Wünsche öffentlich darzustellen, engagiert sie sich auch politisch. Sie ist seit 1999 Mitglied im Stadtrat der Stadt Hermsdorf für die Fraktion "Die Linke" und übt hier die Funktion der stellvertretenden Vorsitzenden des Sozialausschusses aus.

Hier hilft ihr natürlich ihr "guter Draht" zu den älteren Mitbürgern. Für ihr ehrenamtliches Engagement erhielt Frau Helga Hahn von der Stadt Hermsdorf die Auszeichnung mit der "Ehrenmedaille". Von der Volkssolidarität wurde sie für ihre besonderen Verdienste mit der "silbernen Ehrennadel der Volkssolidarität" ausgezeichnet.

Solch hohes Engagement für die Einwohner von Hermsdorf, der Region und des Saale-Holzlandkreises kann man nicht oft genug erwähnen, wenn es Helga mal nicht mehr tut, würde uns allen etwas fehlen und ein großes Loch hinterlassen.

Aus diesem Grund wird Helga Hahn aus Hermsdorf heute für ihr soziales Engagement vom Seniorenbüro des Saale-Holzland-kreises geehrt. Helga, bleib gesund, erhalte Deinen Optimismus, lass Deine Ideen sprühen für die Senioren des SHK.

Pillau

Bürgermeister

Übergabe der Berufungsurkunden für den Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf



Am 08.06.2015 wurden in der Stadtratssitzung die Berufungsurkunden für die kommende Wahlperiode des Seniorenbeirates übergeben. Im Vorstand arbeiten Frau Karin Präßler (mi.) als Vorsitzende, Herr Horst Stöhr (3.v.li.) als 1. Stellvertreter und Herr Klaus Götz (3.v.re.)als 2. Stellvertreter, sowie Herr Friedhold Wöckel (2.v.li.) als Vertreter des Stadtrates. Bei der Übergabe waren anwesend die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende Frau Constance Möbius (1.v.li.), sowie Frau Kerstin Fritzsche als Seniorenbeauftragte des SHK (2.v.re.) und der Bürgermeister Herr Gerd Pillau (1.v.re.). Wir wünschen dem Seniorenbeirat viel Erfolg für die kommenden Jahre.

Gerd Pillau Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Industrie- und Gewerbefläche im Gewerbegebiet Hermsdorf "Ost I"

Die Stadt Hermsdorf beabsichtigt im Gewerbegebiet Hermsdorf "Ost I" folgende Fläche zu veräußern:



Gemarkung Hermsdorf, Flur 19, Flurstück 680/ 204 Lage: Oststraße, 07629 Hermsdorf (direkt an der Autobahn A4 - Abfahrt Hermsdorf Ost)

Gesamtgröße: ca. 60.000 m² Grundstück (bereits erschlossen) auch teilbar Preis: auf Verhandlungsbasis gem. Rechtsgrundlage

Der Verkauf erfolgt nur unter der Bedingung der verfassungsmäßigen Nutzung. Die freiheitliche demokratische Grundordnung muss eingehalten werden.

Voraussetzung für den Erwerb ist der Nachweis der Liquidität des Käufers.

Bewerbungen sind im verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Umschlag einzureichen.

Erwerbsanträge richten Sie bitte an die

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Stadt Hermsdorf

SG Liegenschaften/ Grundstücke

"Ausschreibung Verkauf "Hermsdorf Ost I."

Am Alten Versuchsfeld 1

07629 Hermsdorf

Die Stadt Hermsdorf behält sich unabhängig von Angeboten vor, eine erneute Ausschreibung zu veröffentlichen.

Telefon: 036601/57736 / Fax: 036601/57750 /

liegenschaften@vg-hermsdorf.de

Pillau

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Bürgermeisterwahl in Reichenbach am 07.06.2015

Bekanntmachung - Feststellung des Wahlergebnisses

 Gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ThürKWG stellt der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 09.06.2015 das endgültige Wahlergebnis wie folgt fest:

Wahlberechtigte:	753
Wähler:	448
Wahlbeteiligung:	59,5%
ungültige Stimmabgaben:	15
gültige Stimmabgaben:	

Von den gültigen Stimmabgaben entfielen auf den zugelassenen Wahlvorschlag und dessen Bewerber folgende Stimmanteile:

Listen- Nr.:	Kennwort:	Name, Vorname:	Stimmen	%		
1	FWG	Steingrüber, Ralf	419	96,77		
Nach § 19 ThürKWG bestand die Möglichkeit den Bewerber zu streichen und einen eigenen Kandidaten vorzuschlagen. Davon wurde wie folgt Gebrauch gemacht:						
2	ohne	Rosenkranz, Andreas	4	0,92		
3	ohne	Strich, Alexander	3	0,69		
4	ohne	Heuschkel, Thomas	1	0,23		
5	ohne	Mehlhose, Stefan	1	0,23		
6	ohne	Panzer, Jens	1	0,23		
7	ohne	Schau, Rico	1	0,23		
8	ohne	Hansemann, Mike	1	0,23		
9	ohne	Kühnelt, Steffen	1	0,23		
10	ohne	Becker, Kurt	1	0,23		
Stimmen gesamt: 43			433			

- Gemäß § 24 Abs. 8 ThürKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
 419 gültige Stimmen (96,77%) entfielen auf Herrn Ralf Steingrüber (FWG).
- Er ist somit zum Bürgermeister gewählt.

 4. Jeder Wahlberechtigte kann nach § 31 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Kommunalaufsicht, Im Schloss, 07607 Eisenberg wegen Verletzungen der Bestimmungen des ThürKWG und der ThürKWO anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Reichenbach, den 09.06.2015 Lunderstädt Wahlleiterin



Foto: VG Hermsdorf Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 28.05.2015 mit Beschluss Nr. BVGR05/008/2015 die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art (Vergnügungssteuer Satzung) auf dem Gebiet der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.

Die Vergnügungssteuer Satzung der Gemeinde St. Gangloff wurde der Rechtsaufsichtsbehörde (Schreiben vom 02.06.2015) zur Prüfung vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 09.06.2015 (eingegangen am 15.06.2015) vor.

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art auf dem Gebiet der Gemeinde St.Gangloff wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

St. Gangloff, den 16.06.2015 Wiedenhöft Bürgermeister

Siegel

Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art auf dem Gebiet der Gemeinde St. Gangloff vom 28.05.2015

(Vergnügungssteuersatzung - VerStSStG2015)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82, 83) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBI. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82), hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff in der Sitzung vom 28.05.2015 die folgende Satzung beschlossen:



Steuererhebung

Die Gemeinde St. Gangloff erhebt eine Steuer auf Spielgeräte, -apparate und -automaten, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbeständen.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung bzw. den Besuch der in Abs. 2 im Einzelnen genannten Einrichtungen und Veranstaltungen.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen
- a) das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, -apparaten und -automaten, von Unterhaltungsgeräten, -apparaten und -automaten sowie Kegel- und Bowlingbahnen soweit sie öffentlich zugänglich sind (Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder von einem bestimmten Personenkreis z. B. Vereinsmitgliedern betreten werden dürfen.),
- b) Spiele um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen,
- Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich des Vorführens von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos, Filmkabinen, Sexläden sowie in ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen.

Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 a) sind befreit:

- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (Schaukeltiere usw.),
- Geräte die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend gehalten werden,
- Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten).

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 2 a) gilt als Veranstalter der Halter. Halter ist der Eigentümer; sofern der Apparat vom Eigentümer einem Dritten zur Nutzung überlassen wurde, ist dieser der Halter. Mehrere Veranstalter sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerbemessung

- (1) Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchst. a ist Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse (zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld). Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchst. b ist Bemessungsgrundlage die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.
- (3) Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchst. c ist Bemessungsgrundlage das mittels manipulationssiecherem Zählwerk ermittelte Entgelt. Sofern kein Entgelt erhoben wird bzw. kein manipulationssiecheres Zählwerk vorhanden ist, die Gesamtfläche der für den Besucher des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.

§ 6 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt: a) zu § 2 Abs. 2 a)

1. für Geräte, Apparate, Automaten mit Gewinnmöglichkeit bei der Aufstellung in Spielhallen o. ä. Unternehmen

- bei der Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten je Kalendermonat
- und Gerät, Apparat, Automat
- für Sportspielgeräte, -apparate, -automaten (dienen der sportlichen Betätigung, z. B. Billard, Dart, Kicker/Tischfußball), sowie Plüschtierautomaten, -geräte und -apparate bei der Aufstellung in Spielhallen o. ä. Unternehmen bei der Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten je Kalendermonat und Gerät,

8 v. H. der Bruttokasse

8 v. H. der Bruttokasse

13 v. H. der Bruttokasse

Apparat, Automat 3. für alle sonstigen Geräte, Apparate, Automaten ohne Gewinnmöglichkeit sowie Bowling- und Kegelbahnen bei der Aufstellung in Spielhallen o. ä. Unternehmen bei der Aufstellung in Gaststätten

10 v. H. der Bruttokasse

und sonstigen Aufstellorten je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat und Bahn

10 v. H. der Bruttokasse

4. für Geräte, Apparate, Automaten mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben je Kalendermonat und Gerät, 20 v. H. der Bruttokasse

Apparat, Automat zu § 2 Abs. 2 b) je angefangenen Quadratmeter

15 v. H. des Entgeltes

35,00 €

und Kalendermonat zu § 2 Abs. 2 c) Sofern kein Entgelt erhoben wird, oder dieses nicht

manipulationssicher ermittelt werden kann je angefangene zehn

Quadratmeter und Veranstaltungstag 10,00€

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen. (3) Hat ein Gerät, Apparat, Automat mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät, Apparat, Automat.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes, Apparates, Automaten ein gleichartiges Gerät, gleichwertiger Apparat, Automat so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Beim Wechsel des Aufstellortes ein und desselben Gerätes, Apparates, Automaten im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(6) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen länger als einen vollen Kalen-

dermonat dauern.

Anzeige und Mitteilungspflichten

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die nach § 6 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, der Gemeinde St. Gangloff schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei Wegfall der Besteuerungsgrundlage wird dies erst mit Àblauf des Kalendermonates berücksichtigt, in dem die Veränderungsmeldung bei der Gemeinde St. Gangloff eingeht.

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde St. Gangloff eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die unbeanstandete Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung.

13 v. H. der Bruttokasse



- (3) Bei der Besteuerung nach Bruttokasse sind der Steuermeldung nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum getrennt für jedes Gerät, jeden Apparat oder Automat, jede Zähleinrichtung beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume von der Gemeinde St. Gangloff geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 9 Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 6 Abs. 1 Buchst. a Nr. 2-4

- (1) Eine abweichende Besteuerung für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit von der Bruttokasse nach Festbeträgen ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Gemeinde St. Gangloff betriebenen Apparaten nach § 4 Abs. 1 Buchst. a Nr. 2-4 nicht durch elektronische Zählwerksausdrucke manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Nur in diesen Fällen ist die Besteuerung gemäß den nachfolgend aufgeführten Festbeträgen je angefangenem Kalendermonat und Apparat durchzuführen:
- a) für Sportspielgeräte, -apparate, -automaten (dienen der sportlichen Betätigung, z. B. Billard, Dart, Kicker/Tischfußball), sowie Plüschtierautomaten, -geräte und -apparate bei der Aufstellung in Spielhallen o. ä. Unternehmen

 b) bei der Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat

c) für alle sonstigen Geräte, Apparate, Automaten

- ohne Gewinnmöglichkeit sowie Bowlingund Kegelbahnen bei der Aufstellung in Spielhallen o. ä. Unternehmen 50,00 €
- d) bei der Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat und Bahn
- e) für Geräte, Apparate, Automaten mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
- je Kalendermonat und Gerät, Apparat, Automat 350,00 € (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Beginn des Folgejahres.
- (4) Die abweichende Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Kommune widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Satzungsgebiet mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung für diese nur einheitlich beantragt werden.

§ 10 Steueraufsicht

Die Gemeinde St. Gangloff ist berechtigt, jederzeit, auch unangekündigt, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 11 Vereinbarung

Die Gemeinde St. Gangloff kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner über die Steuerberechnung, Fälligkeit und Erhebung treffen.

§ 12

Geltung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

Die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 13

Zuwiderhandlungen/Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
- einer Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- 2. eine Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 10.10.2001 außer Kraft.

St. Gangloff, den 16.06.2015

Wiedenhöft Bürgermeister

25,00 €

12,00 €

25,00 €

- Siegel -

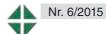
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Vergnügungssteuersatzung wurde am 28.05..2015 mit Beschluss Nr. BVSR 05/008/2015 durch den Gemeinderat St. Gangloff beschlossen. Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.06.2015 vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigte diese Satzung mit Schreiben vom 09.06 2015. (Eingegangen am 15.06.2015)

Die Vergnügungssteuersatzung wurde gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung am 26.06.2015 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Hermsdorf", Ausgabe - Nr. 06/2015, öffentlich bekanntgemacht.



Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen und Behörden

Der Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Eisenberg

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, nimmt sich am 28. Juli 2015 ab 9:00 Uhr im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 Eisenberg, im Besprechungsraum im Erdgeschoss, den Wünschen, Anliegen und Vorschlägen der Bürgerinnen und Bürger an.

Interessierte können einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361 37-71871 vereinbaren.

Weitere Termine für Gespräche im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de zu finden. Bürgeranliegen können auch gern schriftlich an buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden.

Über den Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Weitere Informationen unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de.

Pressekontakt

Daniela Kirsche Tel.: 0361 37-71878

daniela.kirsche@landtag.thueringen.de



Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende, der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,

der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf,

der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach, der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,

der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

0/629 Hermsdorf, Iel.: 03 66 017 5 7/-10 0der 5 7/-13 Hermsdorf Hermsdorf Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,

der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf, der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,

der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

die Vervaltungsgemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Frscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.